

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/02/0118

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/02/0130 E 11. September 2015 RS 2

Stammrechtssatz

Entscheidet der VwGH gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in einer Verwaltungsstrafsache in der Sache selbst, tritt er insoweit an die Stelle des VwG und hat daher auch über den Kostenbeitrag gemäß § 52 VwGVG 2014 abzusprechen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/02/0119